



MA 41, Sicherheits- technische Prüfung der Sammlungen der Stadtvermessung

StRH VI - 607744-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Räumlichkeiten der MA 41 - Stadtvermessung, in denen die „Sammlung der technischen Planunterlagen“ sowie die „Luftbildsammlung“ situiert sind, einer sicherheitstechnischen Überprüfung.

Im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage, den Zustand der Sicherheitsbeleuchtung, die Bildung von Brandabschnitten sowie das Vorhalten bzw. die Überprüfung der Geräte der Ersten Löschhilfe waren keine Mängel festzustellen.

Bei der Beschilderung, welche in der Brandschutzordnung des betroffenen Gebäudes verankert war, wurde ein Verbesserungsbedarf erkannt. Demnach waren die Räumlichkeiten aufgrund der gegenständlichen Nutzung mit einem Hinweisschild „Rauchen verboten“ zu versehen.

Ferner wurde der Dienststelle wegen der Einzigartigkeit des Sammlungsgutes empfohlen, die Räumlichkeiten mit akustischen Brandmeldern zur Früherkennung auszustatten.

Der StRH Wien unterzog die Sammlungen der MA 41 - Stadtvermessung einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen.....	8
1.4	Prüfungsbefugnis.....	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Aufgaben der Dienststelle.....	9
3.	Rechtliche Grundlagen	10
3.1	Vermessungsgesetz	10
3.2	Wiener Geodateninfrastrukturgesetz.....	10
3.3	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998	10
3.4	Wiener Brandschutz-Verordnung	11
3.5	Weitere Grundlagen	11
4.	Sammlungen der Stadtvermessung	11
4.1	Sammlung der technischen Planunterlagen.....	12
4.2	Luftbildsammlung.....	12
4.3	Digitalisierung der Daten	13
5.	Sicherheitstechnische Anlagen.....	13
5.1	Elektrische Anlage	13
5.2	Sicherheitsbeleuchtung	14
5.3	Brandschutzordnung	14
5.4	Evakuierung.....	14

6.	Feststellungen bei der Begehung	15
6.1	Elektrische Anlage	15
6.2	Sicherheitsbeleuchtung.....	15
6.3	Brandschutzordnung	16
6.4	Brandabschnitte	16
6.5	Erste Löschhilfe	17
6.6	Brandfrüherkennung.....	17
7.	Zusammenfassung der Empfehlungen	18

Abkürzungsverzeichnis

BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.s.	das sind
EG	Europäische Gemeinschaft
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2020	Elektrotechnikverordnung 2020
inkl.	inklusive
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
VermG	Vermessungsgesetz
W-BedSchG 1998	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
W-BrandSchV	Wiener Brandschutz-Verordnung
WGeoDIG	Wiener Geodateninfrastrukturgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Kataster

Der Kataster wird von den Vermessungsämtern geführt. Darin werden die Grundstücksverhältnisse hinsichtlich deren Grenzen, Lage, Größe und Nutzung dokumentiert.

Geodaten

Geodaten sind eine detaillierte Beschreibung der Erdoberfläche. Sie dienen als Grundlage für die Planung und Gestaltung und sind wichtige Pfeiler der modernen Stadtplanung bzw. die Basis vieler weiterer Anwendungen. Aus den Geodaten werden beispielsweise die Mehrzweckkarte, das Geländemodell und das dreidimensionale Stadtmodell erzeugt.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die MA 41 - Stadtvermessung verfügt über Räumlichkeiten, in denen die „Sammlung der technischen Planunterlagen“ sowie die „Luftbildsammlung“ für Recherchezwecke aufbewahrt werden.

Der StRH Wien unterzog diese Räumlichkeiten einer allgemeinen sicherheitstechnischen Überprüfung inkl. der Betrachtung der Zutrittssicherheit und der Brandsicherheit.

Nicht Gegenstand der Prüfung war, die Handhabung der elektronischen Verwahrung der Unterlagen der Sammlungen der Stadtvermessung zu betrachten.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 3. und 4. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der letzten Juniwoche 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 4. Oktoberwoche 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis zum Ende der Prüfung.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, wie z.B. Einsicht in die Brandschutzordnung, die Aufzeichnungen über die Kontrolle der elektrischen Anlage sowie Interviews bei der MA 41 - Stadtvermessung. Ortsaugenscheine in den Räumlichkeiten der Sammlungen der Dienststelle fanden am 3. und 9. Oktober 2023 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor, jedoch wurden in den nachfolgenden Berichten teilweise ähnliche Aspekte behandelt:

- MA 41, Prüfung der Führung der Luftbildsammlung und Luftbildauswertung, StRH III - 2017675-2022 und
- MA 8 und MA 34, Sicherheitstechnische Prüfung des Archivs, StRH VI - 2147031-2022.

2. Aufgaben der Dienststelle

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die MA 41 - Stadtvermessung u.a. für die Herstellung, Fortführung und Neuauflage der vermessungstechnischen Pläne und der städtischen Kartenwerke, für das Monitoring nach dem WGeoDIG, für die Führung des Archivs der vermessungstechnischen Pläne und Kartenoriginale sowie der Messbilder zuständig. Außerdem ist die Dienststelle für die Zustimmungserklärungen für den Grenzverlauf städtischer Grundstücke bei Grenzverhandlungen gemäß VermG verantwortlich.

Die Dienststelle ist weiters die zentrale Servicestelle für alle vermessungstechnischen Aufgaben, die innerhalb der Stadtverwaltung anfallen - vor allem in den Bereichen Planung, Bauausführung und allgemeine Verwaltung. In diesen Bereich fallen beispielsweise die vermessungstechnische Betreuung städtischer Bauprojekte und die rechtliche Sicherung der Grenzen städtischer Grundstücke.

Darüber hinaus stellt die Dienststelle Geodaten von Wien zur Verfügung und übernimmt bei vermessungstechnischen Aufgaben, die innerhalb der Stadtverwaltung anfallen, teilweise die Durchführung, die Vergabe bzw. die Betreuung der auftraggebenden Stellen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Vermessungsgesetz

Im VermG sind viele Aufgaben der MA 41 - Stadtvermessung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzkataster, geregelt. Dazu gehören u.a. die Grundlagenvermessung, die teilweise bzw. allgemeine Neuanlegung sowie die Führung des Grenzkatasters.

Der Grenzkataster ist nach Katastralgemeinden angelegt und dient zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke. Weiters sind darin die Nutzungen, das Flächenausmaß, Änderungen des Katasters sowie sonstige Angaben zu den Grundstücken enthalten.

Ferner sieht das Gesetz *die topographische Landesaufnahme zum Zwecke der Erstellung von Kartenwerken und die Herstellung von Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge* (Luftbilder) vor.

3.2 Wiener Geodateninfrastrukturgesetz

Das Ziel der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft) ist es, eine Geodateninfrastruktur innerhalb der Europäischen Union zu schaffen, um den Austausch raumrelevanter Informationen zwischen Organisationen des öffentlichen Sektors und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten in ganz Europa zu erleichtern.

Für das Bundesland Wien wurde diese Richtlinie mit dem WGeoDIG umgesetzt. Damit wurde die Schaffung eines Rahmens zum Auf- oder Ausbau der erforderlichen Geodateninfrastruktur zum Zweck der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, verankert.

3.3 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

Das W-BedSchG 1998 regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien bei der dienstlichen Tätigkeit.

Die Dienstgeberin hat demnach die Grundsätze der Gefahrenverhütung bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge sowie bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen anzuwenden. Dazu gehören z.B. die Abschätzung und Vermeidung von Risiken unter Berücksichtigung des Standes der Technik, die Gefahrenbekämpfung und die Erteilung von geeigneten Weisungen. Ferner legt dieses Gesetz eine Prüfpflicht für Arbeitsmittel fest.

3.4 Wiener Brandschutz-Verordnung

Die W-BrandSchV legt fest, dass in jeder Arbeitsstätte geeignete Löschhilfen bereitstehen müssen. Die Überprüfungen der Löschgeräte und der stationären Löschanlagen hat mindestens jedes 2. Kalenderjahr (längstens in einem Abstand von 27 Monaten) zu erfolgen. Brandmeldeanlagen müssen mindestens 1-mal jährlich (längstens im Abstand von 15 Monaten) überprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

In den jeweiligen Arbeitsstätten, für die eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen ist, sind mindestens 1-mal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Alle Bediensteten sind über die richtige Handhabung der Löschgeräte zu informieren.

3.5 Weitere Grundlagen

Neben den allgemeinen bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen waren z.B. für die elektrische Sicherheit die in der ETV 2020, einer Verordnung aufgrund des ETG 1992, verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen anzuwenden.

Aufgrund der Lagerungen leicht brennbarer Materialien in den Sammlungen der Stadtvermessung waren die Anforderungen des Brandschutzes zu beachten, die in den TRVB geregelt sind.

4. Sammlungen der Stadtvermessung

Die Sammlungen der MA 41 - Stadtvermessung sind in 2 unterschiedlichen Räumen untergebracht. Die aufbewahrten Unterlagen sind dort in urschriftlicher Form vorhanden. Daneben werden diese in mehreren Dienststellen digital gespeichert.

4.1 Sammlung der technischen Planunterlagen

In der Sammlung der technischen Planunterlagen wurden vorrangig Unterlagen in Form von Matrizen und Planrollen gelagert. Ein Teil dieser Pläne wurde bereits im Archiv der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt.

Darüber hinaus lagerten darin die rechtlichen Vermessungsurkunden. Diese wurden z.B. im Fall von Teilungsverfahren, bei Grenzverhandlungen, bei Änderungen von Bezirks- oder Landesgrenzen oder der Abhandlung von Dienstbarkeiten geschaffen. Nachdem diese mehrfach vorhanden sind, u.a. liegen diese Urkunden ebenfalls im Archiv des BEV, wurden diese Vermessungsurkunden in den letzten 2 Jahren größtenteils skartiert.

Die Unterlagen der Sammlung der technischen Planunterlagen, d.s. vorrangig großflächige Pläne bis zur Größe von ca. 1,20 m x 0,9 m, waren in der Dienststelle in einem Raum mit rd. 120 m² untergebracht. Diese waren nach einer intern vergebenen Plannummer geordnet in Schränken mit ca. 45 Laufmeter hängend oder aufgerollt in Kartonrohren gelagert.

Der Raum dieser Sammlung war unmittelbar vom allgemeinen Gang zugänglich, wobei dessen Zugangstür immer versperrt und der Zutritt lediglich dem Personal der MA 41 - Stadtvermessung möglich war.

4.2 Luftbildsammlung

Ein weiterer Teil der Sammlungen der Stadtvermessung bildete die Luftbildsammlung der Stadt Wien. Darin werden die Veränderungen des Stadtgebietes seit dem Jahr 1938 bis 1954 vereinzelt bzw. gebietsmäßig und seit 1955 flächendeckend dokumentiert. Bis zum Jahr 1996 erfolgten die Luftaufnahmen im Intervall von rd. 3 bis 5 Jahren und seit dem Jahr 1997 wird jährlich eine gesamte Flugaufnahme des Wiener Stadtgebietes vorgenommen.

Nachdem sich die Technologie der Luftbildaufnahmen in den Jahrzehnten mehrfach geändert hat, sind diese auf verschiedenen Medien wie z.B. auf Glasplatten, Dias oder deren Kontaktkopien von Original-Filmnegativen vorhanden. Seit dem Jahr 2012 liegen die Luftbilder ausschließlich in digitaler Form vor.

Teilweise sind diese Unterlagen als analoge bzw. digitale Kopie im BEV vorhanden.

Die Luftbilder waren in der Dienststelle in einem eigenen Raum mit etwa 23 m² gelagert. Die Lagerung erfolgte in Schränken mit ca. 72 Laufmeter an Fachböden und entsprechend der Jahreszahl und Bildordnung anhand der Flugdaten sortiert.

Der Zutritt zu dieser Sammlung war nur über einen vorgelagerten, von der Dienststelle genutzten Büroraum möglich, wodurch auch hier nur dienststelleneigene Bedienstete die Sammlung begehen konnten.

4.3 Digitalisierung der Daten

Aufgrund der begrenzten Lagerkapazitäten und der besseren Datenverfügbarkeit wurde die Digitalisierung der in den Sammlungen vorhandenen Unterlagen in den letzten Jahren durch die Dienststelle stark forciert. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 100 % der vorhandenen Luftbilder und ca. 75 % der Sammlung der technischen Planunterlagen digitalisiert. Die restlichen 25 % dieser Unterlagen sollen lt. Aussage der Dienststelle etwa bis 2026 digitalisiert werden. Wichtige bzw. einzigartige, nicht reproduzierbare Dokumente (z.B. Unterlagen zur Wiener Hochquellwasserleitung) waren ebenfalls bereits zu 100 % digitalisiert.

Die digitalisierten Unterlagen waren einerseits auf eigenen Servern und andererseits auf dem Fileservice der MA 01 - Wien Digital abgespeichert. Die Datensicherheit bestand somit im Archivieren der Daten auf verschiedenen Speichermedien bzw. in verschiedenen Dienststellen der Stadt Wien.

5. Sicherheitstechnische Anlagen

5.1 Elektrische Anlage

Elektrische Anlagen sind wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Damit wird gewährleistet, dass die elektrische Anlage keine Fehlfunktionen aufgrund von Überlast oder unzureichender Erdungsmaßnahmen aufweist.

Der StRH Wien nahm in die letzten beiden Befunde über die elektrische Anlage Einsicht. Diese Überprüfungsberichte dokumentierten, dass die Anlage im Intervall von 5 Jahren durch ein dazu befugtes Fachunternehmen überprüft worden war.

Der letztgültige Befund aus dem Jahr 2022 wies keine Mängel aus und das befugte Fachunternehmen bestätigte, dass die elektrotechnische Anlage den Sicherheitsbestimmungen des ETG 1992 ihres Errichtungszeitpunktes entspricht.

5.2 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung soll ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte auch bei Stromausfall ermöglichen. Die Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage wurde in dem Bürokomplex zentral überwacht. Dadurch wurde gewährleistet, dass eine Funktionsstörung der Anlage erkannt und der Ausfall von Leuchtmittel unmittelbar angezeigt wird.

5.3 Brandschutzordnung

In einer Brandschutzordnung sind grundsätzlich die Verantwortlichkeiten bzw. die Liste der zuständigen Personen, die vorbeugenden Maßnahmen und allgemeine Verhaltensregeln im Brandfall sowie die Situierung der Sammelplätze bei Evakuierungen abzubilden. Für den gesamten Bürokomplex, in welchem die Dienststelle ihre Büroräume besaß, war eine Brandschutzordnung aufgelegt.

Der StRH Wien stellte bzgl. der aktuellen Brandschutzordnung fest, dass die wichtigen Aspekte des Verhaltens im Brandfall enthalten waren. Es wurde auf die in den Gängen angebrachten Aushänge, welche Veranlassungen im Brandfall zu treffen sind, hingewiesen. Weiters war die Handhabung der tragbaren Handfeuerlöcher erörtert und die verantwortlichen Brandschutzorgane inkl. deren Erreichbarkeiten aufgelistet. Die stichprobenweise Kontrolle der eingetragenen Erreichbarkeiten zeigte, dass diese aktuell und korrekt waren.

Im Kapitel der vorbeugenden Maßnahmen zur Brandvermeidung war u.a. die Kennzeichnung des Rauchverbots in Technikräumen, Papierlager, Archive und Depots bzw. die Handhabung von Elektrokochgeräten angeführt.

5.4 Evakuierung

Zur Orientierung und für den Fall des sicheren Verlassens der Räume waren Fluchtwegspläne auf den Gängen angebracht worden. Diese Pläne bildeten die aktuelle Raumaufteilung

sowie den kürzesten Weg zum nächsten Gebäudeausgang ab. Zusätzlich waren in den Gängen beleuchtete Fluchtwegsbeschilderungen angebracht, welche auf den nächsten Fluchtweg hinwiesen.

Entsprechend des W-BedSchG 1998 vollzogen die Bediensteten der MA 41 - Stadtvermessung 1-mal jährlich eine Evakuierungsübung. Deren Durchführung und Ablauf war durch die objektbetreuende MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement vorgenommen und dokumentiert worden.

Bei der letzten Evakuierungsübung im November 2022 gab es entsprechend der Aufzeichnungen keine Mängel bzw. Beanstandungen hinsichtlich des Ablaufes.

6. Feststellungen bei der Begehung

6.1 Elektrische Anlage

Im Zuge der Begehung der beiden Räume konnten bei der stichprobenweisen Begutachtung keine Mängel an Beleuchtungskörpern oder an den elektrischen Einbauteilen festgestellt werden.

Im Raum der Luftbildsammlung zeigte sich, dass zusätzlich zur normalen Elektroinstallation elektrische Geräte für die Begutachtung von alten Aufnahmen (Dias, Glasplatten) aufgestellt waren.

Aus der Sicht des StRH Wien sollten in dem Brandabschnitt „Luftbildsammlung“ keine elektrischen Geräte aufgestellt sein, die im Fall eines Defekts eine Gefahr für die Sammlung darstellen können. Die Dienststelle reagierte unmittelbar und entfernte diese Geräte noch während der Prüfung.

6.2 Sicherheitsbeleuchtung

Im Rahmen des Ortsaugenscheins war festzustellen, dass beim Verlassen der Räume der beiden Sammlungen immer eine freie Sicht auf die Fluchtwegsbeschilderung gegeben war und die Leuchtmittel in den Sicherheitsleuchten funktionstüchtig waren.

6.3 Brandschutzordnung

Im Zuge der Begehung wurden stichprobenweise die allgemeinen Aushänge hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall kontrolliert. Diese waren entsprechend der Brandschutzordnung angebracht.

Entgegen der Brandschutzordnung waren die beiden Räume der Sammlungen der MA 41 - Stadtvermessung die aus Sicht des StRH Wien als „Archiv“ eingestuft werden können, nicht mit den Hinweisschildern „Rauchen verboten“ gekennzeichnet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, an den Zugangstüren der beiden Lagerräume die Hinweisschilder „Rauchen verboten“ entsprechend den Vorgaben der Brandschutzordnung anzubringen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.4 Brandabschnitte

Der Raum für die Sammlungen der technischen Planunterlagen war kein eigenständiger Brandabschnitt und die Zugangstüren hatten keine spezielle brandschutztechnische Eigenschaft. Die darin aufbewahrten Unterlagen stellten nach Ansicht des StRH Wien gegenüber einem Bürobetrieb keine erhöhte Brandlast dar.

Der Lagerraum der Luftbildsammlung war als eigenständiger Brandabschnitt ausgebildet, der auch über eine Klimatisierung mit Feuchtigkeitsregulierung und einer mechanischen Belüftung verfügte. Diese Luftkonditionierung war zum Erhalt der alten Luftbilddias erforderlich bzw. um den fensterlosen Raum mit Frischluft zu versorgen. Der Zugang zu diesem Raum war mit einer selbstschließenden Feuerschutztür versehen, wodurch eine erhöhte Brandsicherheit der Luftbildsammlung gegeben war.

6.5 Erste Löschhilfe

Der StRH Wien stellte im Zuge seiner Begehungen fest, dass hinsichtlich der Ersten Löschhilfe ausreichende Maßnahmen getroffen waren. So befanden sich in den allgemeinen Gängen tragbare Handfeuerlöscher, die zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes genutzt werden können.

Diese tragbaren Handfeuerlöscher waren gemäß der TRVB F 124 - *Erste und erweiterte Löschhilfe* an ihren Standorten auf Halterungen positioniert und mit Hinweisschildern versehen. Ferner waren die Löschgeräte entsprechend der W-BrandSchV mindestens jedes 2. Kalenderjahr überprüft und mit entsprechenden Prüfplaketten versehen worden.

6.6 Brandfrüherkennung

Weder war das gesamte Amtsgebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage, noch die beiden Lagerräume mit alternativen Komponenten zur Brandfrüherkennung (Rauch- und/oder Wärmemelder) ausgestattet. Derartige Anlagen des automatischen Brandschutzes zielen darauf ab, einen Entstehungsbrand frühzeitig zu detektieren und auf diesen Brandfall z.B. akustisch oder optisch hinzuweisen.

Aufgrund des z.T. einzigartigen Sammlungsgutes wäre aus Sicht des StRH Wien eine raumüberwachende Brandfrüherkennung, mit beispielsweise für den Wohnbereich existierenden akustischen Brandmeldern, zu installieren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Dienststelle, die beiden Lageräume, in denen die Sammlungen der Stadtvermessung aufbewahrt werden, mit akustischen Brandmeldern zur Brandfrüherkennung durch die objektbetreuende MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ausstatten zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wären an den Zugangstüren der beiden Lagerräume die Hinweisschilder „Rauchen verboten“ entsprechend den Vorgaben der Brandschutzordnung anzubringen (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme der MA 41 - Stadtvermessung:

Hinsichtlich der Hinweisschilder „Rauchen verboten“ wurde bereits die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement kontaktiert. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ist bis Ende 2. Quartal 2024 geplant.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären die beiden Lagerräume, in denen die Sammlungen der Stadtvermessung aufbewahrt werden, mit akustischen Brandmeldern zur Brandfrüherkennung durch die objektbetreuende MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ausstatten zu lassen (s. Punkt 6.6).

Stellungnahme der MA 41 - Stadtvermessung:

Hinsichtlich der Ausstattung der Lagerräume mit akustischen Brandmeldern zur Brandfrüherkennung wurde bereits die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement kontaktiert. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ist bis Ende 2. Quartal 2024 geplant.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Februar 2024